

RS Vwgh 1958/12/12 3041/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1958

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Behörde ist auch dann, wenn die geschäftlichen Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen keine förmlichen Mängel aufweisen, zur Schätzung befugt, wenn sie an Hand von Analysen der Wareneinkäufe einen größeren Rohaufschlag auf den Wareneinsatz nachweisen kann als den, der sich nach den Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen ergibt. Dem Steuerpflichtigen muß allerdings Gelegenheit zur Widerlegung der Vermutung der Behörde gegeben werden (Hinweis: Im Bescherdefall ging es um die Gewinnermittlung bei einem Marktfahrer).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1958:1955003041.X01

Im RIS seit

12.12.1958

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE[®] ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at